

An die Geschäftsführung
des
Vereins für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

Per E-Mail konsument@vki.at

Wien, am 22. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Artikel in Ihrer Zeitschrift Konsument vom 17.04.2020 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 155 der Gewerbeordnung alle Pfandleiher die für ihre Geschäftsausübung verlangten Entgelte der Gewerbebehörde, in unserem Fall dem Landeshauptmann der Stadt Wien (Magistratsabteilung 63) vor Beginn der Geschäftsausübung und vor jeder Änderung zur Genehmigung vorlegen müssen.

Pfandleiher
§ 155.

(1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pfandleiher bedarf es für die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Faustpfänder), wobei der Pfandleiher auch ohne Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen berechtigt ist, sich durch den Verkauf der Faustpfänder im Wege der Versteigerung schadlos zu halten, wenn das Darlehen nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlt wird.

(2) Der Bewerber um eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pfandleiher hat dem Landeshauptmann eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die für die Ausübung des Gewerbes aufgestellten Bedingungen und die Grundsätze für die Ermittlung der Höhe des vom Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit zu beanspruchenden Entgeltes enthalten sein müssen. Insbesondere hat die Geschäftsordnung Bestimmungen zu enthalten über

Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verpfänder wahren. Vor Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden. Die genehmigte Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist genehmigungspflichtig.

Die Interessenwahrung wird in der Regel so vorgenommen, dass die Gewerbebehörde ua der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer zur Abgabe einer Stellungnahme ein Anhörungsrecht einräumt und auf allfällige Bedenken in ihrer Beurteilung Rücksicht nimmt.

Unsere Geschäftsordnungen einschließlich Gebührentarif wurden gewerbebehördlich genehmigt:

Die Geschäftsbedingungen und der Gebührentarif wurden mit Bescheiden des Amtes der Wiener Landesregierung vom 29. Juni 1979, GZl. MA 63-D 91/79, vom 27. März 1984, GZl. MA 63-D 316/83, vom 28. Februar 1995, GZl. MA 63-D 328/94 und vom 6. September 1995, GZl. MA 63-D 148/95, und vom 21. September 1999, GZl. MA 63-D 216/1999, und vom 25. April 2001, GZl. MA 63-D 341/00, und vom 27. November 2001, Zl. MA 63-D 364/01 und vom 26. August 2005, GZl.4308K01/08/2, genehmigt, zuletzt am 23.9.2010.

Bei der Pfandleihe handelt es sich naturgemäß um kein eigentliches Kreditgeschäft nach dem BWG sondern um ein Sonder-Gewerbe der Finanzdienstleistung.

DOROTHEUM

pfand

Neben der Darlehenskomponente weist die Pfandleihe auch eine sehr starke Warenkomponente auf, insbesondere auch aus folgenden Gründen:

- a) Mit dem Pfanddarlehen sind **keine Schulden** verbunden, weil definitionsgemäß*) **keine persönliche Haftung des Kunden** (Pfandgebers) besteht. **Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, sondern nur eine Auslösungsmöglichkeit**, eine sogenannte „facultas alternativa“. Dies bedeutet, dass der Kunde selbst wählen und entscheiden kann, ob er das Pfand wieder auslöst.

**) Verwaltungsgerichtshof- Erkenntnis vom 27.4., Slg. 15634/A, definiert Pfandleiher als "jene Personen, die gewerbsmäßig jedermann gegen Übernahme von Faustpfändern und Ausfolgung von Pfandscheinen Darlehen gewähren, für die Ihnen keine andere Sicherheit als die Pfandsache geboten wird, durch deren Verkauf sie sich schadlos halten können, wenn das Darlehen nicht termingerecht zurückgezahlt wird".*

Wir müssen daher Ihrer Behauptung, dass das Pfanddarlehensgeschäft in eine fatale Schuldenspirale führt, entschieden entgegentreten, **eine Verschuldung findet mangels persönlicher Haftung gerade nicht statt.**

- b) Mangels persönlicher Haftung trägt der Pfandleiher auch das alleinige Finanzierungs-Risiko im Falle eines Mindereinganges. Den allfälligen Mehrerlös (Hyperocha) hat der Pfandleiher dem Kunden auszuzahlen.
- c) Mit der Pfandleihe kann der Kunde, sollte er sonst keine anderen Finanzierungsquellen (die jedoch immer mit einer persönlichen Haftung verbunden sind), auch verhindern, dass er seine Gegenstände in Form eines Notverkaufes zur Bedeckung der Lebens-Grundbedürfnisse billig veräußern muss. Mit einem Pfanddarlehen ist schließlich eine Eigentumsübertragung nur selten verbunden. Immerhin werden bei uns nur weniger als 10% der Objekte nicht mehr abgeholt.
- d) Zur Frage der Gebühren muss man neben der Darlehenskomponente, die mit einem Zinsenentgelt behaftet ist (in dem auch das Ausfallrisiko des Pfandleihers berücksichtigt werden muss), auch auf die umfangreiche und sorgfältige Manipulation des Objektes besonders hinweisen:
 - i) Im Manipulationsentgelt sind beim Dorotheum einerseits fachmännische Bewertungskosten, sowie auch die
 - ii) Kosten und Entgelte für sorgfältige und sichere Verwahrung in geeigneten Tresoren einschließlich
 - iii) situationsbedingter Bewachung durch Personen und/oder Alarmanlagen mit Alarmsystemen, die
 - iv) Versicherung gegen Feuer, Raub und (Einbruchs-) Diebstahl ebenso enthalten, wie die Kosten und Entgelte für die
 - v) gesamte Organisation und Handhabung der Abwicklung einschließlich der
 - vi) tägliche Vorrätighaltung der Pfandgegenstände für jederzeit mögliche Auslösungen;
 - vii) Dass es sich dabei meist um Mikro-Kredite (im Durchschnitt von ca. EUR 500,-) handelt, trägt noch zur relativen Aufwands- und Kostensteigerung bei;

Über diese überwiegenden Kosten und Organisationserfordernisse verfügen Banken bei Konsumentenkrediten in der Regel überhaupt nicht, weshalb es sich bei den Entgelten dafür auch nicht um Zins- sondern um Waren-Handhabungs-Kosten und -Entgelte handelt.

DOROTHEUM

pfand

Der **Vergleich mit Konsumenten-Bankkrediten** ist daher schon aus diesem Blickwinkel unzutreffend und erscheint uns daher auch **unzulässig**. So können auch andere typische Warenmanipulationen wie Lagerhaltung oder Transporte nicht mit bloßen Darlehensgewährungen verglichen werden. Aus diesem Grund ist die Pfandleihe auch aus der Verbraucherkreditrichtlinie der EU ausdrücklich ausgenommen.

Wir verwehren uns daher auch selbst dagegen, dass unsere Pfandabwicklung mit gewöhnlichen Bankkreditgeschäften verglichen wird. Auf die Beweggründe und weiteren Vorzüge zum Pfandkredit dürfen wir gesondert hinweisen: <https://www.dorotheum-pfand.com/magazin/warum-pfand.html>.

Zu Ihrem konkreten Beispiel einer Darlehensgewährung von EUR 10.000,- halten wir fest, dass der Darlehensbetrag im GEGENSATZ zu Ihrer Darstellung - abgesehen von der geringen Ausfertigungsgebühr von EUR 25,-, zur Gänze ausbezahlt wird und die Zahlung der Zinsen und Gebühren ausschließlich im Nachhinein stattfindet. Ihre Darstellung bedarf daher einer ausdrücklichen Berichtigung, ebenso wie Ihre unrichtige Ausführung, dass der Kunde das Darlehen nicht sofort mitnehmen kann. Das Gegenteil ist bei uns der Fall.

Die Halbmonatsberechnung findet im Dorotheum schon seit Jahrzehnten statt und unsere Kunden sind mit dieser Berechnung schon ebenso lange vertraut. Sie trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass es sich eben um sehr kurzfristige Überbrückungsdarlehen handelt, im Gegenzug zu Bankkrediten.

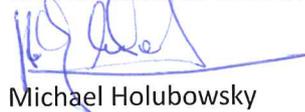
Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sich die Entgelte des Dorotheum im Pfandbetrieb durchaus im Rahmen internationaler Gepflogenheiten bewegen, insbesondere auch im Vergleich zu Deutschland (in welchem Land die Entgelte sogar durch staatliche Verordnung höher festgelegt sind, als beim Dorotheum) oder den anglo-amerikanischen Geschäftskreisen.

Das Dorotheum selbst kann aber auch für Gebührenbestimmungen dritter Pfandleiher weder Ingerenz noch im manchen Fällen Verständnis aufbringen und verwehrt sich daher, mit solchen Institutionen in Verbindung gebracht zu werden, insbesondere auch mit solchen, welche auch nach unserer eigenen Einschätzung überhöhte Entgelte aufweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind erstaunt, dass Sie uns vor Veröffentlichung Ihrer zum Teil unrichtigen und irreführenden Darstellung nicht direkt vorab kontaktiert und um Klarstellung ersucht haben und ersuchen daher nun auf diesem Weg um Richtigstellung Ihrer Konsumenten-Informationen.

Für allfällige Rückfragen und Erörterungen stehen wir Ihnen auch im Rahmen eines persönlichen Gespräches gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Michael Holubowsky
Bereichsleitung Pfand
DOROTHEUM GmbH & Co KG
[Dorotheergasse 17](#)
[1010 Wien](#)

Tel.: [+43-1-51560-99222](tel:+43-1-51560-99222)
michael.holubowsky@dorotheum.at